

Reglement über die Musikschule Buochs (Musikschulreglement)

vom 20. Mai 2019¹

Die Gemeindeversammlung von Buochs,

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG) vom 11. Dezember 2009², Art. 76 Ziff. 1 der Kantonsverfassung³, Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 28. April 1974⁴ und in Ausführung von den Art. 45 und 46 des Gesetzes über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002⁵,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsätze, Geltungsbereich

- ¹ Die Politische Gemeinde Buochs führt eine Musikschule.
- ² Dieses Reglement regelt den Betrieb der Musikschule Buochs.
- ³ Der Anschluss weiterer Gemeinden an die Musikschule Buochs ist mit Abschluss eines Vertrages möglich.

Art. 2 Zweck

Die Musikschule Buochs erfüllt folgenden Auftrag:

1. die Vermittlung einer fundierten musikalischen Grundausbildung nach musikpädagogischen Grundsätzen;
2. die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren;
3. die Begabtenförderung nach zeitgemässen, musikpädagogischen Grundsätzen.

Art. 3 Nutzungsberechtigte

Der Besuch der Musikschule Buochs steht allen Personen offen.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Aufsichts- und Verwaltungsorgan und vollzieht alle der Gemeinde zufallenden Aufgaben soweit sie nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

² Er ist insbesondere zuständig für:

1. die Festsetzung und Anpassung der Tarifordnung, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
2. den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden über den Anschluss an die Musikschule Buochs.

Art. 5 Schulkommission

Die Aufgaben der Schulkommission richten sich nach Art. 15 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Buochs vom 3. März 2013⁶.

Art. 6 Schulleitung

Die Aufgaben der Schulleitung richten sich nach dem Organisationsstatut der Schule Buochs.

Art. 7 Musikschulleitung

¹ Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die fachliche, pädagogische, personelle und administrativ organisatorische Führung der Musikschule.

² Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die Anstellungsinstanz in einer Funktionsbeschreibung geregelt.

³ Die Musikschulleitung entscheidet nach Anhörung der Betroffenen über Disziplinarmaßnahmen und den Unterrichtsausschluss.

Art. 8 Allgemeine Bestimmungen der Musikschule Buochs

¹ Der Musikschulleiter oder die Musikschulleiterin legt im Sinne des Betriebs die Allgemeinen Bestimmungen der Musikschule Buochs fest. Diese Bestimmungen werden bei Bedarf angepasst.

² Sie werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben; darin enthalten sind insbesondere Bestimmungen betreffend:

1. Anmeldung, Abmeldung und Austritt;
2. Unterrichtsbetrieb;

3. Absenzen-Regelung und Nachholpflicht;
4. Ausschluss von Schülerinnen und Schüler.

III. SCHULBETRIEB

Art. 9 Unterricht

Der Jahresunterricht teilt sich in zwei Semester von August bis Januar sowie von Februar bis Juli auf.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Tarifordnung

Die Tarife werden publiziert. Sie sind der Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule Buochs (Musikschultarifordnung) zu entnehmen.

Art. 11 Kosten für den Musikschulunterricht **1. Grundsatz**

Der Gemeinderat ist ermächtigt auf Antrag der Schulkommission die Tarifordnung festzulegen. Das Schulgeld ergibt sich aus der Tarifordnung.

Art. 12 2. Vereinbarung mit anderen Gemeinden über den Besuch der Musikschule Buochs

Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden bezahlen ein Schulgeld entsprechend der getroffenen Regelung mit der Vertragsgemeinde ihres Wohnsitzes.

Art. 13 3. Subventionierter Unterricht

¹ Subventionierten Unterricht erhalten in Buochs wohnhafte und sich in Ausbildung befindende Personen bis zum 25. Altersjahr.

² Für mehrere Kinder bzw. mehrere Fachbelegungen erhalten Familien einen Rabatt auf den gesamten Betrag.

³ Die Tarife der Musikschule Buochs berücksichtigen gemäss Art. 12a Abs. 2 KFG² die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter.

Art. 14 Musikschulensembles

Der Besuch der Musikschulensembles ist für Musikschülerinnen und Musikschüler, welche an der Musikschule Buochs eingeschrieben sind, unentgeltlich.

V. INKASSO**Art. 15 Jahrespauschale**

¹ Das Schulgeld wird in Form einer Jahrespauschale festgesetzt und pro Semester in Rechnung gestellt.

² Die Jahrespauschale beinhaltet bei wöchentlichem Unterricht 30 bis 36 Lektionen und bei 14-täglichem Unterricht 15 bis 18 Lektionen pro Schuljahr.

Art. 16 Rückvergütung

¹ Eine Rückvergütung erfolgt dann, wenn die Anzahl der pro Schuljahr erteilten Lektionen weniger als 30 beziehungsweise bei 14-täglichem Unterricht 15 beträgt.

² Die Rückvergütungspflicht entfällt bei unentschuldigter Absenz oder bei Krankheit und Unfall der Schülerin / des Schülers, sofern kein Arztzeugnis vorgelegt wird.

³ Pro entfallene Lektion gemäss Abs. 1 wird 1/36 der Jahrespauschale rückvergütet; bei 14-täglichem Unterricht beträgt die Rückvergütung 1/18 der Jahrespauschale.

⁴ Die Einforderung ist Sache der Schülerin / des Schülers respektive der gesetzlichen Vertretung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 17 Rechtsmittel**

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach Art. 212 GemG³ sowie dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 8. Februar 1985⁷.

Art. 18 Aufhebung früherer Reglemente

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere die Weisungen für die Organisation der Musikschule Buochs vom 2. September 2014 und die Schulordnung der Musikschule Buochs (Musikschulordnung) vom 2. September 2014.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2019 in Kraft.

Buochs, 20. Mai 2019

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Helene Spiess
Gemeindepräsidentin

Werner Biner
Gemeindeschreiber

¹ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. Mai 2019; mit Beschluss Nr. 508 vom Regierungsrat genehmigt am 20. August 2019; am 1. August 2019 in Kraft getreten

² SR 442.1

³ NG 111

⁴ NG 171.1

⁵ NG 312.1

⁶ BG 0.11

⁷ NG 265.1